



Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium NRW · 40190 Düsseldorf

40190 Düsseldorf

Telefon

(02 11) 49 72-0

Durchwahl

(02 11) 49 72-2456

E-Mail

poststelle@fm.nrw.de

Datum

04.02.05

Ministerpräsident

Innenministerium

Justizministerium

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Ministerium für Schule, Jugend und Kinder

Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung

Ministerium im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Präsidentin des Landesrechnungshofs

Abteilung II des Finanzministeriums

Bau- und Liegenschaftsbetrieb

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

nachrichtlich

Präsident des Landtags

40221 Düsseldorf

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

H 4040 - 12 - IV A 3

Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2004 (KorruptionsbG GVBl. NRW. S. 498/SMBL. NRW. 200020)

Mit gemeinsamem Runderlass des Innenministeriums, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien, vom 12.04.1999 - IR 0.02.3-45 - Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung - (MBl. NRW. S. 498/SMBL. NRW. 20020) wurde beim Finanzministerium des Landes NRW eine Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet. Die Aufgaben dieser Informationsstelle wurden nach §§ 3 und 4 des KorruptionsbG erweitert.

Die Anschrift lautet:

Informationsstelle für Vergabeausschlüsse
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon: 0211/4972-2342
Telefax: 0211/4972-2377

Meldungen über Vergabeausschlüsse nach §§ 6 und 7 KorruptionsbG sind mit dem als Anlage beigefügten **Vordruck 1** zu melden. Die meldende Stelle trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten (§ 6 Abs. 4 KorruptionsbG); die Berechtigung des Ausschlusses wird von der Informationsstelle nicht geprüft.

Nach Ablauf der Eintragsfrist werden die Daten von der Informationsstelle vollständig gelöscht.

Soll eine vorzeitige Löschung erfolgen, hat die jeweilige Vergabestelle dies der Informationsstelle unter Verwendung des **Vordrucks 2** mitzuteilen.

Für Anfragen an die Informationsstelle nach § 8 KorruptionsbG ist der **Vordruck 3** zu verwenden.

Das Gesetz tritt am **01.03.2005** in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind ausschließlich die neuen Vordrucke zu verwenden. Nur vollständig ausgefüllte Vordrucke können bearbeitet werden.

Bis zur Einführung einer IT-gestützten Abfragemöglichkeit sind nach § 10 KorruptionsbG alle Meldungen und Anfragen schriftlich oder per Telefax an die Informationsstelle zu richten. Die Beantwortung erfolgt ebenfalls per Telefax.

Die Vordrucke werden rechtzeitig im Intranet des Landes (www.vergabe.nrw.de) zur Verfügung gestellt. Sie können auch über e-Mail bei der Informationsstelle angefordert werden.

Ich bitte Sie, alle Dienststellen und Einrichtungen Ihres Geschäftsbereiches entsprechend zu informieren.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Im Auftrag

H e t m a n

Anlagen